

Johannes F.K. Schmidt

Rechtsindifferenz als eine spezifische Form fehlender Rechtsakzeptanz?
Der Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft¹

(erschienen in: Johannes W. Pichler (Hg.) (1998), Rechtsakzeptanz und Handlungsorientierung. Wien: Böhlau (Schriften zur Rechtspolitik 10), 209-234)

1 Vorbemerkungen

Der Begriff der Rechtsakzeptanz ist für die Soziologie nicht unproblematisch. Dies liegt zum einen an der normativen Konnotation des Begriffs selbst, der sein politisches Programm immer schon mit sich führt: Rechtsakzeptanz ist anzustreben, da dem Rechtssystem ansonsten die (Selbst)Legitimation fehlt. Zum zweiten ist weitgehend unklar, wie der Begriff operationalisiert werden kann; dieses Schicksal teilt er mit Termini wie Rechtsbewußtsein (Lucke / Schwenk 1992) oder Rechtsgefühl (Meier 1986). Hinsichtlich der wissenschaftlichen Brauchbarkeit der zuletzt genannten Begriffe hat auch heute noch die mittlerweile fünfzig Jahre alte Frage Theodor Geigers (1987, 340) ihre Berechtigung, "ob jemand sich etwas Eindeutiges oder klar Umrissenes unter ihnen denkt". Im Unterschied zu diesen bezieht sich der Begriff der Rechtsakzeptanz zwar primär nur auf das positive (staatliche) Recht und läßt 'vorrechtliche' und allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung weitgehend außer acht, gleichzeitig rekurriert er aber auf ein weites Bedeutungsfeld, das mit verfassungspolitischer Zustimmung, Institutionenkenntnis, Normbefolgung, Normwissen u.ä. nur ungenügend bezeichnet ist. So verstehen z.B. Pichler / Giese (1995, 28f) unter Rechtsakzeptanz, "daß der Adressat Rechtsnormen nicht nur bewußt zur Kenntnis nimmt, sondern auch den Anspruch der Rechtsnorm auf ihre innere »Richtigkeit« akzeptiert und sich daher bereit erklärt, in die Konsequenzen einzuwilligen. Dieser Prozeß des Annehmens ist somit nicht nur schlichte Internalisierung, sondern immer auch begleitend eine innere Bereitschaft, sich der Rechtsnorm entsprechend zu verhalten." Damit ist ein Akzeptanzbegriff² gewählt, der umfassender nicht verstanden werden könnte: In ihm werden Normwissen, Normbejahung und Normbefolgung normativ so kurzgeschlossen, daß eine empirische Erfassung, wie ihn die genannten Autoren anstreben, eigentlich ebenso wenig möglich ist wie eine Verortung in einem theoretischen Konzept des modernen Rechts. Man mag so optieren, wenn man Rechtsakzeptanz als einen Begriff der Selbstbeschreibung des Rechts versteht³ – gewissermaßen als die andere Seite der *Rechtsgeltung* im Sinne eines

¹Die folgenden Überlegungen sind entstanden im Rahmen des von der Volkswagen-Stiftung finanzierten Forschungsprojekts "Soziologische Aspekte der Genese von Rechtsnormen. Probleme der Verrechtlichung innerhalb von nichtehelichen Lebensgemeinschaften", das 1996-97 an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld unter Leitung von Prof. Rudolf Stichweh durchgeführt wurde.

²Sucht man in einen neueren Wörterbuch für Soziologie, so findet man folgende Definition von Akzeptanz: "Zustimmungsbereitschaft zu einer politischen Maßnahme in der Bevölkerung" (Fuchs-Heinritz et al. 1995, 29). Aufschlußreich ist die Differenz zu Akzeptabilität: "die erwartete Bereitschaft, daß die Betroffenen von Entscheidungen deren Folgen freiwillig hinnehmen" (a.a.O.). Von hier ist es nur ein kleiner Schritt hin zu einer Sozialtheorie, die wesentlich auf die Anschlußfähigkeit von Kommunikation fokussiert (s.u.).

³Vgl. in diesem Zusammenhang auch den professionswissenschaftlichen Hinweis Ziegerts (193, 266f), daß die Dominanz der Juristen in der Rechtssoziologie u.a. dazu geführt hat, daß häufig primär juristische

Symbols für die Anschließbarkeit an rechtliche Kommunikation innerhalb des Systems (vgl. Luhmann 1993, 98ff); für die sozialwissenschaftliche Forschung, die einen Zusammenhang zwischen Rechtsgeltung und Rechtsbefolgung durch die Normadressaten postuliert, scheint mir dies ein zumindest unglückliche, da zu wenig differenzierte Lösung, die die Möglichkeiten, welche die Differenz von Selbst- und Fremdbeschreibung eines Funktionssystems bietet, gerade nicht nutzt.

Im folgenden soll der umfassende Begriff der Rechtsakzeptanz in zweifacher Weise eingeschränkt werden. Zum einen konzentrieren sich die Ausführungen auf die Frage nach der Bedeutung des Rechtswissens für die Rechtsakzeptanz; Rechtsakzeptanz wird dabei verstanden als Annahmefähigkeit rechtlich codierter Kommunikation, wobei das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechts eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Zum anderen scheint es ein sinnvolles Vorgehen zu sein, sich einen spezifischen Problemfall anzuschauen, bei dem die Frage der Rechtsakzeptanz in besonders prägnanter Form hervortritt. Ein solcher Problemfall ist die sog. nichteheliche Lebensgemeinschaft. Die in der heutigen Gesellschaft zunehmend zu beobachtende Entscheidung, in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenzuwohnen und die Eheschließung zu vermeiden oder zumindest auf unbestimmte Zeit aufzuschieben, wird allgemein und in der juristischen Diskussion im besonderen als explizite Entscheidung *gegen* das Recht in Form des Ehe- und Familienrechts aufgefaßt – wenn man so will, also ein krasser Fall des Nichtakzeptierens eines bestehenden Rechtsgefüges. Mit dem Argument der Entscheidung gegen das Recht begründet die bundesdeutsche Rechtsdogmatik, Rechtsprechung und Rechtspolitik auch die weitgehende Ablehnung einer Eheanalogie bei der rechtlichen Behandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die so in Ermangelung einschlägiger Rechtsvorschriften mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit konfrontiert sind. Eine qualitative Befragung von nichtehelichen Paaren hat allerdings ergeben, daß die meisten Betroffenen über ihre eigene Rechtsposition wie über das durch die Eheschließung begründete Rechtsverhältnis nur wenig Kenntnisse besitzen. Die Wahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt dann auch kaum aufgrund einer prinzipiellen Ablehnung der rechtlichen Regelung der Beziehung: Die gewählte Lebensform wird immer weniger als ein normativ gemeintes (politisiertes) Gegenmodell gegen die herkömmliche Art des Zusammenlebens in Form der Ehe und damit auch des Rechtsinstituts Ehe verstanden, sondern als eine alternative, letztlich gleichberechtigte, 'normale' Form. Diesen Sachverhalt kann man als *Rechtsindifferenz* im Sinne eines spezifischen Nichtverhältnisses zum Recht bezeichnen, die die Paare aber nicht vor den Folgen der rechtlich ungesicherten Stellung z.B. bei einer möglichen Trennung bewahrt und den Gesetzgeber bei der Frage nach einer u.U. notwendigen Schaffung spezieller gesetzlicher Regelungen vor ein Paradox stellen könnte.

2 Rechtsakzeptanz und Nichtwissen

Bevor ich auf die Frage nach der besonderen Form 'fehlender Rechtsakzeptanz' bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund der Ergebnisse des o.g. Forschungsprojekts näher eingehe, möchte ich zunächst einige grundsätzlichere und betont soziologische Überlegungen zur Frage der Rechtsakzeptanz und der Rechtskenntnis anstellen, Kategorien aufgenommen und nur ungenügend soziologisiert werden.

die für eine soziologische Lesart des Terminus Rechtsakzeptanz wie für das Verständnis der Problematik der nichtehelichen Paare wesentlich sind.

"Recht kann seine Ordnungs- und Integrationsfunktion nur dann erfüllen, wenn sein Inhalt bekannt ist oder doch zumindest bei Bedarf einigermaßen unkompliziert erfahrbar ist", behauptet Johannes W. Pichler (1996, 24),⁴ um dann den Schwerpunkt seiner Aufmerksamkeit auf Frage nach der faktischen Rechtskenntnis zu legen und eine enorme Diskrepanz zwischen 'faktischem Wissen' und 'gemeintem Wissen' zu diagnostizieren: "Unsere Adressaten übernehmen sich" (1996, 25). Damit ist eine – man ist geneigt zu sagen: kontrafaktische – Ausgangsannahme rechtswissenschaftlicher und rechtspolitologischer Forschung zu Fragen der Rechtsakzeptanz benannt.⁵ Kontrafaktisch deshalb, weil einerseits von einer gewissen Vertrautheit der Normadressaten mit dem bestehenden Recht ausgegangen wird und andererseits die entsprechenden empirischen Untersuchungen dann zeigen, daß es um die Rechtsakzeptanz, nähme man die Rechtskenntnis als Maßstab, schlecht bestellt ist, denn die Kenntnis des Rechts ist im Normalfall enttäuschend gering:⁶ Wer liest schon das BGB und hat das Bundesgesetzblatt abonniert, könnte man provokativ fragen. Die empirischen Ergebnisse können als ein Akzeptanzproblem des Rechts interpretiert werden, wenn man davon ausgeht, daß man nicht akzeptieren kann, was man nicht kennt. Schon das ist allerdings eine nicht selbstverständliche Vermutung. Empirische Untersuchungen über die Einstellung zum Recht können zeigen, daß es sich genauso gut umgekehrt verhält: je mehr Rechtskenntnis, umso geringer die Konformitätsbereitschaft, wobei gleichzeitig die Anspruchshaltung an das Recht steigt (vgl. Blankenburg 1994, 88f). Andererseits liest man auch immer wieder, daß Gerichte und zunehmend außergerichtliche Schlichtungsstellen sich in den letzten Jahrzehnten über mangelnde Arbeit nicht beklagen können (vgl. Simsa / Stock 1991, 301ff) und daß die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte stetig und anscheinend unaufhaltsam steigt (vgl. Hommerich / Werle 1987, 2ff). Diese zunehmende Beanspruchung von Gerichten und Rechtsanwälten kann man nun wiederum gerade als einen Indikator für weiter bestehende Rechtsakzeptanz verstehen. Denn man vertraut offensichtlich darauf, vor Gericht recht / Recht zu bekommen oder sich bei 'Verhandlungen im Schatten des Rechts' (Mnookin / Kornhauser 1979) mithilfe von Rechtsanwälten und / oder Schiedsstellen außer- bzw. vorgerichtlich zu einigen. Es stellt sich dann die Frage, welche Bedeutung der

⁴Der in diesem Zusammenhang genannte Niklas Luhmann (1970, 196) ist allerdings ein schlechter Gewährsmann für diese These. Zwar findet man bei Luhmann a.a.O. den Satz: "Es ist unwahrscheinlich, daß eine Gesellschaft Erwartungen als Recht akzeptiert, die der einzelne nicht kennen kann, weil sie unübersehbar geworden sind", aber die Rechtssoziologie Luhmanns versucht dann genau die Existenz des Unwahrscheinlichen zu begründen. Daran wird hier angeschlossen werden (s.u.)

⁵Es gibt immerhin Abstufungen: die Rechtspolitologen Görlitz / Voigt (1985, 198ff) gehen von einer allgemeinen Rechtsunkenntnis aus, sprechen dann zwar von fehlender Rechtskenntnis als einem "Defizit", halten dies aber für vernachlässigenswert, solange allgemeine "Rechtskultur" und positives Recht sich synchron entwickeln. Damit ist das Problem aber natürlich nur verschoben in den kaum präziseren Begriff der Rechtskultur.

⁶Über die Rechtsbefolgung ist damit wenig gesagt: Einerseits kann man nicht davon ausgehen, daß Wissen um eine Norm schon deren Befolgung nach sich zieht – erst das Wissen ermöglicht eben auch die gezielte ('instrumentelle') Umgehung der Normbefolgung –, andererseits sind Forschungen zur Rechtsakzeptanz i.d.R. Umfrageforschungen, die sowieso nur erfahren, was die Befragten sagen, nicht aber, was sie denken – auch hier optiere ich eher für Geiger (1987, 341): "Niemand kann mit Sicherheit wissen, was andere Leute »im Bewußtsein haben«" und überlasse den Psychologen das Feld –, geschweige denn, was sie tun (vgl. dazu Lucke / Schwenk 1992, 188f).

Umfragebefund einer geringen Rechtskenntnis bzw. Rechtsakzeptanz hat: Handelt es sich um einen beklagenswerten und verstärkt auftretenden Mißstand, der möglichst umgehend durch Rechtserziehung in Schulen und PR-Maßnahmen des Gesetzgebers behoben werden muß? Oder stellt diese geringe 'Rechtsakzeptanz', gerade weil sie offensichtlich der Normalfall ist und das Rechtssystem trotzdem weiter beansprucht wird, vielleicht gar kein Defizit eines funktionierenden Rechtssystems dar?

Die letztgenannte Annahme wirkt wohl insbesondere für Juristen, die die Differenz von 'Sein und Sollen' gerade mittels der Internalisierung des Sollens durch den Normadressaten überwinden wollen, befremdlich, und Verfechter einer 'offenen Gesellschaft' halten sie vielleicht sogar für gefährlich, da diese von der Notwendigkeit einer inneren Zustimmung des Staatsbürgers zur staatlichen Ordnung ausgehen und dabei die Geltung des Rechts von dessen Richtigkeit und damit Einsehbarkeit abhängig machen wollen (klassisch: Habermas 1992). Ich möchte mit ihr, so überspitzt sie zunächst formuliert ist, einfach nur darauf hinweisen, daß die Frage nach der Bedeutung und der Ausprägung von Rechtsakzeptanz und Rechtskenntnis nicht unabhängig von der Art und Weise gestellt werden kann von der Frage, wie das moderne Recht im Alltag operiert. Die Vermutung, die dahinter steckt, ist die, daß die Rechtsakzeptanzforschung vielleicht die falschen Fragen stellt, wenn sie u.a. auf das Wissen über Rechtsvorschriften oder über institutionelle Verhältnisse der Rechtsetzung bzw. Rechtsprechung fokussiert. Oder anders gefragt: Wie aussagekräftig sind allein Umfragebefunde, in denen zutage tritt, daß über 70% aller Befragten über bestimmte rechtliche Vorschriften keine oder nur falsche Kenntnisse haben? Was mir notwendig erscheint ist also eine Kontextierung der Rechtsakzeptanzforschung durch ein theoretisches Modell des Rechts der modernen Gesellschaft, das sich von einer normativen, d.h. rechtlichen wie politischen Perspektive löst, also nicht mit der tradierten Unterscheidung von Sein und Sollen bzw. Normsetzung und Normbefolgung arbeitet, um dann zwangsläufig eine beklagenswerte Differenz zu notieren – nicht nur die sog. KOL-Forschung (vgl. Smaus 1980) leidet an einem Theoriedefizit.

Im folgenden möchte ich hinsichtlich der Frage eines angemessenen soziologischen Beschreibungsmodells des modernen Rechts summarisch auf Niklas Luhmanns Rechtssoziologie (1987) sowie dessen "Recht der Gesellschaft" (1993) verweisen. Der Kern des modernen Rechts wird dabei in einer eigensinnigen Rationalität gesehen, die gesellschaftliche Sachverhalte ausschließlich unter der Frage von Recht oder Unrecht betrachtet und sich dabei durch die Entwicklung entsprechender Entscheidungsprogramme, der Ausdifferenzierung von Professionsrollen und Entscheidungssystemen (Verfahren) autonomisiert. Mir geht es im folgenden nicht um dieses Gesamtkonzept,⁷ sondern nur um die Frage, ob die theoretische Annahme eines solchen voll durchpositivierten, selbstreferentiell

⁷Über die empirische Handhabbarkeit einer Theorie des autopoietischen Rechts kann man sich gewiß streiten (vgl. Blankenburg 1994; Teubner 1995), allein sollte man die Gesellschaftstheorie Luhmanns nicht auf das Autopoiesiskonzept reduzieren, das für sich genommen ohne jeglichen Erklärungswert ist. Hier ist nicht der geeignete Ort, um über die theoretische Angemessenheit des Luhmannschen Modells zu streiten, insbes. über die Frage nach der Differenz von (positiviertem) Recht und 'Lebenswelt' (vgl. z.B. Münch 1992, 67ff). Eine Lesart, die am Autopoiesiskonzept nur den Geschlossenheitsaspekt betont, so daß der Eindruck erweckt wird, das Recht operiere völlig unbeeindruckt von seiner gesellschaftlichen Umwelt, geht ebenso fehl wie die Annahme, die Luhmannsche Konzeption des Rechts sei deckungsgleich mit der Art und Weise, wie Juristen zu ihren Entscheidungen kommen. Diese Annahme verkennt die Differenz von Fremdbeschreibung (Soziologie des Rechts) und Selbstbeschreibung (Rechtstheorie) ebenso wie die zwischen Beobachtung 1. und 2. Ordnung.

operierenden Rechts den empirischen Befund der fehlenden Rechtsakzeptanz vielleicht in einem anderen Licht erscheinen läßt. Die Frage ist: Braucht ein solches Rechtssystem die faktische Rechtsakzeptanz der vom Recht potentiell Betroffenen, die die Rechtsakzeptanzforschung zumindest implizit einklagt?⁸

Um diese Frage zu beantworten, sei ein Hinweis auf einen schon drei Jahrzehnte zurückliegenden Vortrag des Soziologen Heinrich Popitz (1968) über das Nichtwissen gestattet. Popitz hat darin mit Blick auf das Strafrecht gesagt: "Die Strafe kann ihre soziale Wirksamkeit nur bewahren, solange die Mehrheit *nicht* »bekommt was sie verdient«" (Popitz 1968, 20), so daß man von einer "Präventivwirkung des Nichtwissens" sprechen könne. Damit ist gemeint, daß eine Gesellschaft, die jede Verhaltensabweichung aufzudecken und zu sanktionieren beansprucht, zugleich die Geltung ihrer Normen ruinieren würde, da das Sanktionssystem dieser Belastung nicht gewachsen wäre (1968, 6ff, 18): "Tiefstrahler können Normen nicht ertragen, sie brauchen etwas Dämmerung." (Popitz 1968, 12), oder in den Worten des rechtssoziologischen Klassikers Theodor Geiger (1987, 30): "Die Wirklichkeit der Norm ist ihre Wirkungs-*Chance*" (H.v.m.), die aber nicht ständig ausgetestet werden darf, damit sie ihre Wirksamkeit behält. Man kann diese Sichtweise nun vom Strafrecht auch auf andere Rechtsgebiete ausweiten, indem man von der starken Fokussierung auf die Sanktionierung – die für die Charakterisierung von Rechtsnormen sowieso nicht geeignet ist (vgl. Krawietz 1988) – absieht. Dann kann man sagen: so wie die Nichtentdeckung von Normbrüchen für den Bestand und das Funktionieren eines Rechtssystems wesentlich ist, so ist die *Nichtentdeckung von Nichtwissen* für das Rechtssystem von nicht unerheblicher Bedeutung. Knapp gesprochen gilt, daß zuviel der Transparenz unproduktiv wäre; und zwar von *beiden* Seiten der Betroffenen, vom 'Normalbürger' (Laien) wie vom 'Rechtsexperten' her.

Für den rechtlichen Laien gilt, daß es gerade ein wesentliches Charakteristikum des modernen, durchpositivierten, d.h. änderbaren, mit gesellschaftlichen Gestaltungsansprüchen versehenen Rechts ist, daß der einzelne es aufgrund seiner Komplexität nicht mehr kennen *kann* (vgl. dazu bereits Max Weber 1972, 513). Unwissen in Rechtsfragen ist dabei nicht nur unvermeidlich, sondern auch ratsam, da man voraussetzen kann, daß alles Recht aufgeschrieben und bei Bedarf feststellbar ist.⁹ Man muß dann nur noch "einer Art urbaner Versiertheit vertrauen, die einem sagt, in welchen Situationen es ausnahmsweise doch nötig ist, sich *vor* dem Handeln über rechtliche Möglichkeiten zu unterrichten" (Luhmann 1987, 254; H.v.m.).¹⁰ Wesentlich für die Inanspruchnahme des Rechts ist also nicht das faktische Wissen *über* das Recht, sondern das Vertrauen *in* das Recht; ein Sachverhalt, den Luhmann mit dem Terminus Systemvertrauen (Luhmann 1973, 50ff; vgl. auch Giddens 1995, 107ff) bezeichnet, welches eine spezifisch moderne Form des Vertrauens darstellt, die sich von der Orientierung an einer Einzelperson ablöst. Dieses Systemvertrauen spiegelt sich im Falle des Rechts wesentlich in dem Vertrauen in die (Funktionsfähigkeit der) Gerichte als der

⁸Wesentlich für das folgende ist, daß hier strikt mit Blick auf das Rechtssystem gefragt und deutlich zwischen Recht und Politik differenziert wird.

⁹Zu der dabei zugrundeliegenden Selbstverständlichkeit der Verschriftung des modernen Rechts vgl. jetzt Hahn 1997

¹⁰Darauf scheinen mir genau die von Pichler (1996, 25) genannten Umfragebefunde hinzuweisen: daß zwar weitgehend Rechtsunkenntnis herrscht, gleichzeitig die Befragten aber durchaus meinen, ungefähr Bescheid zu wissen bzw. im 'Ernstfall' sich kundig machen zu können.

sichtbarsten Instanz des Rechts wider.¹¹ Weiter von Bedeutung ist die grundsätzliche Akzeptanz des ergebnisoffenen Verfahrens der Streitentscheidung, auf die Luhmann mit seiner umstrittenen These der "Legitimation durch Verfahren" (1978) aufmerksam gemacht hat,¹² sowie eine rudimentäre Kenntnis über die Zugänglichkeit zum Recht, die i.d.R. über die Profession der Rechtsanwälte gewährleistet wird, die Konflikte erst in die justiziable Form bringen. Weniger von Bedeutung ist dagegen das in der Literatur immer wieder genannte Rechtsbewußtsein im Sinne einer rechtlichen Alltagsrationalität. Ein *implizites* Wissen, d.h. intuitives, u.U. sogar von Moralprinzipien angeleitetes Rechtsempfinden, wie es Familienforscher (Kreppner 1987) oder Psychologen (Eckesberger / Breit 1997) immer wieder betonen, mag für den Sozialkontakt in Interaktionskonstellationen, in denen das Gesetz des Wiedersehens gilt, hilfreich sein, mit dem modernen Recht hat dieses Wissen nicht viel zu tun, im Gegenteil: Es ist gerade von einer scharfen Differenz zwischen der Verhaltensorientierung an allgemeinen moralischen Prinzipien und der an rechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen auszugehen (vgl. Karstedt-Henke 1985). Gerechtigkeit ist *allenfalls* noch eine Kontingenzformel des modernen Rechts (Luhmann 1993, 214ff), die hinsichtlich der (Erwartung einer) Entscheidung über Recht und Unrecht für das Recht keinen direkten Instruktionwert mehr besitzt,¹³ sondern allenfalls als Kritikformel an getroffenen Rechtsentscheidungen oder dem Rechtssystem als Ganzes taugt im Sinne der mittlerweile zum geflügelten Wort gewordenen Klage der DDR-Bürgerrechtlerin Bärbel Boley: Wir wollten Gerechtigkeit und haben den Rechtsstaat bekommen.

Vom Rechtsexperten, der Profession her, gilt nicht nur, daß auch hier Unwissen in Rechtsfragen offensichtlich weitgehend unvermeidlich ist – man muß nur an die zunehmende fachliche Spezialisierung denken oder auch schlicht an die Tatsache des ständigen Nachschlagens im Gesetz bzw. den Kommentaren. Vielmehr geht die Rechtsanwendung zugleich davon aus, daß die vom Recht Betroffenen durchaus wissen, d.h. das Recht nimmt gerade keine Notiz vom (möglichen) Nichtwissen der Betroffenen: Unkenntnis des Rechts schützt nicht vor der rechtlichen Überprüfung des jeweiligen Handelns. D.h., daß das Risiko des Nichtwissens auf den Betroffenen, d.i. den Einzelnen abgewälzt wird, gerade weil man davon ausgehen kann und muß, daß dieses Nichtwissen *strukturell* unvermeidbar ist. Entscheidend für das professionelle Handeln ist nicht die Rechtsakzeptanz der Rechtsbetroffenen, sondern die Orientierung am geltenden Recht, wobei die Geltung des Rechts nicht durch die Akzeptanz der Betroffenen bestimmt wird.

Diese Befunde scheinen es mir zu rechtfertigen, auch für das Recht für eine "Ökologie des Nichtwissens" (Luhmann 1992) zu plädieren. Dies sollte nicht mißverstanden werden: So

¹¹Signifikant ist der Vertrauensbonus, den Gerichte bei der westdeutschen Bevölkerung genießen (vgl. z.B. Raiser 1995, 374), die sie weit vor der Polizei, Gewerkschaften oder der Kirche plaziert.

¹²Diese These ist vielfach als positivistisch gebrandmarkt worden (vgl. die Kritik zusammenfassend Machura 1993). Dabei wird der soziologische Gehalt des Konzepts übersehen, das wesentlich auf die streitkanalisierende Wirkung des Verfahrens abstellt, die einen weitreichenden Wertkonsens der Beteiligten unnötig macht (Luhmann 1978, 27ff). Gerade die neuerdings insbes. im Bereich des Umweltrechts präferierten Mediationsverfahren (vgl. z.B. Daele 1994), geben diese streitkanalisierende Wirkung tendenziell auf und stoßen deshalb auch auf große Umsetzungsschwierigkeiten.

¹³Man kann dies aus normativer Perspektive kritisieren, sieht dann aber nicht, welche Operationslasten sich das Rechtssystem aufbürden würde, wenn es sich an moralischen Kategorien orientieren müßte; eine Entscheidung wäre dann in vielen Fällen nur schwer möglich, da die allgemeinen moralischen Kategorien einen solchen Instruktionwert meist gerade nicht aufweisen.

knüpfen z.B. an den o.g. Sachverhalt der Risikoverschiebung an den Einzelnen rechtssoziologische Forschungen über die Zugangsbarrieren bei der "Mobilisierung von Recht" (Blankenburg 1980) an, die mittels statistischer Erhebungen schichtenspezifische Benachteiligungen identifizieren; auch kann eine Verkopplung von wirtschaftlicher und rechtlicher Ordnung festgestellt werden, so daß die ökonomisch benachteiligten Schichten selbst durch Erwerb von *Rechtswissen* ihre gesellschaftliche Position nicht verbessern können (vgl. Dimmel 1986).¹⁴ Dies alles soll hier nicht bestritten werden, im Gegenteil: gerade die Ausdifferenzierung des modernen Rechts ermöglicht erst die Entwicklung solcher Ungleichheiten – z.B. durch die Ausbildung spezialisierter Verfahren, die zu einer Artifizialisierung der Problemwahrnehmung führt, die den Rückgriff auf Experten notwendig macht, der nicht jedem ohne weiteres möglich ist –, blendet sie aber im Operieren selbst aus bzw. verbucht sie eben als individuell zurechenbaren Zufall. Auch die von Pichler / Giese (1995, 41f) gegenüber der Soziologie geäußerte Vermutung, mit ihrem Hinweis auf das Ausmaß der Rechtsunkenntnis schicke diese sich an, "der Rechtsordnung die Fähigkeit, das tatsächliche gesellschaftliche Zusammenleben zu ordnen, abzusprechen", trifft nicht den entscheidenden Punkt: Zum einen ist sowieso fraglich, inwieweit das moderne Recht überhaupt (noch) in der Lage ist, Verhalten zu steuern,¹⁵ und ob es hier nicht viele funktionale Äquivalente gibt, so z.B. das Geld; Verhaltenssteuerung ist dann allenfalls eine *Leistung* des Rechts, die aber nur möglich wird auf der Grundlage der dahinter stehenden Funktion der Erwartungsstabilisierung (vgl. Luhmann 1993, 156ff). Dies verweist zum zweiten darauf, daß Pichler / Giese primär aus einer politikzentrierten Perspektive argumentieren, die das Recht als gesellschaftliches Gestaltungsmittel versteht, dabei aber die Eigenrationalität des Rechts aus dem Blick verliert. Es ist genau diese Eigenrationalität des Rechts, die dazu führt, daß das Recht mit der *Unterstellung* des Wissens operiert: "Es schreibt der Rechtsperson fiktiv vollständige Rechtskenntnis zu, indem es alle Subjekte abstrakt als Gleiche setzt" (Dimmel 1986, 153). Damit koppelt es sich von den 'faktischen Verhältnissen' weitgehend ab und kann nur auf diese Weise die Komplexität seines Operierens (die Fülle des Rechtsstoffs, die Schnelligkeit der Gesetzesänderungen) überhaupt zulassen. Natürlich wird dann die Formulierung 'faktische Verhältnisse' uneindeutig bzw. muß anders verstanden werden: Operationswirksam sind gerade nicht die Verhältnisse, die die empirische Forschung meint gefunden zu haben, sondern die Verhältnisse, mit denen das Rechtssystem operiert, ohne sie als Unterstellung wahrzunehmen (vgl. zur Betonung dieser Fiktion bereits Kantorowicz 1906, 13f).¹⁶ Genauer gesagt geht es also um die Frage, inwieweit das Recht gerade auf der Basis

¹⁴Nikolaus Dimmels (1986, 158ff) gegen die einfache sozialtechnologische Empfehlung zur Rechtskenntnisoptimierung gerichtete These ist durchaus interessant: die Funktionalität von Rechtskenntnis ist nicht per se gegeben, da bei bestimmten Sozialsagen bestehende Benachteiligungen mittels der Inanspruchnahme rechtlicher Verfahren nicht ausgeglichen werden können, so daß der Erwerb von Rechtskenntnissen nichts einbringt. Ich lese sie im Unterschied zu Dimmel allerdings nicht als einen Indikator für eine "hegemoniale", d.h. eindimensionale Struktur der Gesellschaft, sondern gerade als Bestätigung der These der funktionalen Differenzierung der modernen Gesellschaft, die es unwahrscheinlich erscheinen läßt, daß z.B. wirtschaftliche Diskriminierungen durch rechtliche Maßnahmen kompensiert werden können.

¹⁵Dies ist ein alter Streitpunkt innerhalb der Rechtssoziologie, der i.d.R. dadurch gelöst wird, daß man von unterschiedlichen Ebenen der Verhaltensnormierung ausgeht (Sitte, Konvention, Moral, Recht usw.) und dann ein Interdependenzverhältnis annimmt (vgl. z.B. Hirsch 1966, 75f; Raiser 1995, 189f).

¹⁶Diese Differenz zwischen 'realer Realität' und 'fiktionaler Realität' wird in der Soziologie klassischerweise mit dem Begriff der Latenz bezeichnet (vgl. Merton 1967). Entscheidend ist hier, daß das System, um operationsfähig zu sein, über das Nichtwissen nicht kommunizieren *kann*.

des Nichtwissens des Nichtwissens operiert – die Figur des Nichtwissens wird hier also reflexiv verwendet und geht insofern über die in der soziologischen Theorie vereinzelt zu findenden Hinweise über die Bedeutung des Nichtwissens (vgl. Schneider 1962) hinaus. Das Recht wie der Gesetzgeber arbeiten dann bestenfalls mit der *Unterstellung* einer bestehenden *Rechtsakzeptanz*, so daß auch das Verhältnis von Legitimität und Akzeptanz sich anders gestaltet, als gemeinhin angenommen: Legitim sind solche Gesetzesentscheidungen, von denen *unterstellt* werden kann, daß sie akzeptiert werden (vgl. Luhmann 1987, 261). Die Überprüfung der Fiktion mittels der Umfrageforschung kann dann desillusionierend und damit delegitimierend wirken – nicht nur, weil die Rechtsakzeptanz geringer ist, als man sich das vorgestellt hat, sondern auch, weil die Gründe für das Befolgen rechtlicher Bestimmungen äußerst heterogen sind (vgl. Tyler 1990). Solche Umfrageergebnisse können allerdings zu einem *politischen* Problem werden, denn einen anderen Realitätskontakt als den durch Umfragen oder Massenmedien ('Öffentliche Meinung') vermittelten hat die Politik nicht. Die Sorge um die Rechtsakzeptanz ist dann primär eine politisch motivierte Sorge (vgl. z.B. auch Pichler / Giese 1995, 63ff), die insbesondere dadurch begründet ist, daß die Politik das Recht als eines ihres wesentlichsten Gestaltungsinstrumente zur Gesellschaftsteuerung versteht.

Es geht hier letztlich um die Differenz von Selbst- und Fremdbeobachtung: Das Recht beobachtet das eigene Operieren nicht mittels der Frage nach der Rechtsakzeptanz, sondern setzt diese voraus (s.o.) und invisibilisiert damit das Problem, das die Rechtsakzeptanzforschung als wissenschaftliche Fremdbeschreibung beobachtbar macht. Daraus könnte man folgern, daß eine Rechtsakzeptanzforschung, deren Ergebnisse in den Rechtsbetrieb einfließen, letztlich kontraproduktiv wirken kann, da sie die Fragilität der Annahme des Rechtswissens sichtbar macht und damit das Operieren des Rechts irritiert. Zumindest sollte die Rechtsakzeptanzforschung sich Überlegungen über die Wirkungen des eigenen Forschens auf das Forschungsfeld nicht verschließen.¹⁷

Wenn man danach fragt, wodurch die Unwissenheit über das Recht im Alltag begründet ist, so sieht man leicht, daß vielfach – wie die Umfrage von Pichler (1996, 30f) ja auch gezeigt hat – angenommen wird, daß man im Alltag mit dem Recht scheinbar nichts zu tun hat. Die mit der modernen Gesellschaft einhergehende Verrechtlichung praktisch jeglichen Handelns ist eine Sichtweise, die *nur für das Recht selbst* (für den Juristen) gilt und insoweit Korrelat einer funktionalen Ausdifferenzierung ist, die immer einen universalistischen Anspruch zur Folge hat: aufgrund der Positivierung des Rechts und der "Expansion der Rechtsstaatlichkeit" hat letztlich (fast) jedes soziale Verhältnis eine rechtliche Qualität (vgl. Kaufmann 1985, 189f),¹⁸ entweder, weil sie gesetzlich geregelt ist oder weil im Falle eines Rechtsstreits der

¹⁷Vgl. bereits die Diskussion über die KOL-Forschungen, für die Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens allgemein Bonß 1994 sowie für die Paradoxien des wissenschaftlichen Warnens Clausen / Dombrowsky 1991. Verkompliziert wird die Lage durch die strukturelle Kopplung von Politik und Recht mittels der Verfassung, so daß die wissenschaftliche Frage nach der Rechtsakzeptanz selbst eine (rechts)politische Funktion haben kann.

¹⁸Diese Verrechtlichungstendenzen sind vielfach beschrieben worden (vgl. z.B. Deggau 1989). Mit Blick auf die Ergebnisse der Rechtsakzeptanzforschung, die eine *abnehmende* Kenntnis und Befolgung des Rechts diagnostizieren, gilt dann, daß man zumindest eine Korrelation zwischen der zunehmenden Zahl der Gesetze und Verordnungen und dem 'abnehmenden' Rechtswissen vornehmen müßte, um über Abnahme oder Zunahme der Rechtsakzeptanz überhaupt entscheiden zu können. Der Hinweis darauf, daß die Frageformulierungen über die Zeit konstant gehalten werden sollten, um eine Vergleichbarkeit von Daten zu

Jurist die entsprechende 'Anspruchsgrundlage' findet, subsumiert, also verrecktlicht. Der juristische Laie dagegen nimmt seine sozialen Beziehungen i.d.R. nicht als Rechtsverhältnisse wahr (insbesondere gilt dies für Sachverhalte, die in juristischer Terminologie 'privatrechtlicher' Natur sind), vielmehr ist seine Weltwahrnehmung durch Gewohnheiten, unspezifische Stabilitätserwartungen oder Vertrauen in den Gegenüber gekennzeichnet. Der rechtliche Charakter all seines Handelns bleibt (ihm) also *latent* (vgl. das eindrucksvolle Umfrageergebnis in Pichler 1996, 31). Der 'Rechtscharakter' eines sozialen Verhältnisses oder eines bestimmten Handelns wird allenfalls im Fall der Erwartungsenttäuschung und dem daraus entstehenden Konflikt sichtbar (vgl. Blankenburg 1980, 36f). Denn die Funktion des Rechts ist die der kontrafaktischen Erwartungsstabilisierung, d.h.: nur wenn ich eine Erwartung trotz der Enttäuschung durch den Gegenüber durchhalten will, muß ich das Recht in Anspruch nehmen oder zumindest in Anschlag bringen. Verrecktlicht aus der Sicht des Normalbürgers wird eine Handlung also häufig nur im nachhin, nämlich dann, wenn Erwartungen enttäuscht werden und sich die Beteiligten nach Verbündeten (Dritten) umschaun (müssen), die sie in ihren kontrafaktischen Erwarten unterstützen – und das ist in der modernen Gesellschaft eben typisch 'das Recht'. Die Thematisierungsschwelle, die bei der Überführung in rechtliche Kommunikation überwunden werden muß und die die Artifizialität der rechtlich codierten Kommunikation deutlich macht (vgl. Luhmann 1981), ist je nach der sozialen Spezifik des in Frage stehenden Sachverhalts unterschiedlich hoch. Denn die Überführung in eine rechtliche Kommunikation hat eine definitive Streitentscheidung zur Folge, die über die Binarisierung von Recht und Unrecht geführt wird und damit 'lebensweltliche Komplexität' weitgehend reduziert. Bei solchen sozialen Konstellationen, in denen das Verhältnis der Interaktionspartner von vornherein rechtsaffin konzipiert wird, z.B. durch einen Vertragsabschluß, und in denen das Gesetz des Wiedersehens nicht gilt, ist eine ad hoc-Verrecktlichtung ohne Probleme möglich (vgl. Blankenburg 1980, 37ff). Insbesondere sog. multiplexe Sozialverhältnisse, die wesentlich über das wechselseitige Kennen der beteiligten Personen, die in einem dauerhaften Kontakt stehen, konstituiert sind, verweigern sich dagegen weitgehend einer solchen Verrecktlichtung, einer Überführung der Interaktion in das Rechtssystem (vgl. z.B. – mit normativen Argumenten – Ellscheid 1985). Damit sind wir bei dem empirischen Fallbeispiel unseres Projekts: den nichtehelichen Paaren und deren Verhältnis zum Recht.

3 Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird allgemein der Sachverhalt verstanden, daß zwei erwachsene Personen unterschiedlichen Geschlechts auf längere Zeit zusammenleben, eine sexuelle Beziehungen unterhalten und gemeinsam wirtschaften, ohne miteinander verheiratet zu sein (vgl. Peukert 1996, 69f).¹⁹ Diese Lebensform hat in den

erreichen, erscheint eigentlich überflüssig; die sog. KOL-Forschung hat aber gezeigt, daß es sich dabei offensichtlich nicht um eine Selbstverständlichkeit methodisch kontrollierter Umfrageforschung handelt (vgl. Reuband 1989).

¹⁹Bei dieser Definition nicht ausgeschlossen ist der Sachverhalt, das möglicherweise Kinder in dem Haushalt der beiden Partner leben; es bietet sich dann an, von einer familialen nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu sprechen (vgl. Glatzer 1997, 10), auch wenn diese Unterscheidung in der Literatur i.d.R.

letzten zwei Jahrzehnten in der Bundesrepublik einen zahlenmäßig rasanten Anstieg zu verzeichnen: wurden 1972 vom Statistischen Bundesamt (1995, 132) nur 137.000 solcher Lebensgemeinschaften in Deutschland (West) erfaßt, so waren es 1995 1.337.000 in Westdeutschland und 1.741.000 in ganz Deutschland, und das sind eher konservative Schätzungen.²⁰ Damit leben schon über 8 % aller Paare in Deutschland nichtehelich zusammen.

Der Sachverhalt, daß sich die Bezeichnung dieser Lebensform der Orientierung an und Abgrenzung von der Ehe verdankt, überdeckt dabei die Tatsache, daß mit dem Begriff nichteheliche Lebensgemeinschaft eher eine Sammelkategorie für teilweise äußerst verschieden motivierte Lebensformen geprägt worden ist. Es handelt sich aber nicht zwangsläufig um ein distinktes und in sich homogenes gesellschaftliches Phänomen: *die* nichteheliche Lebensgemeinschaft gibt es nicht (vgl. jetzt auch zusammenfassend Glatzer 1997, 10ff, 34ff). Zum einen haben sich im Laufe der Zeit die dominierenden Motive für das Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gewandelt: Direkt nach dem Krieg erlebte die nichteheliche Lebensgemeinschaft einen ersten Boom durch die sog. Bratkartoffel- oder Onkelehe, bei der Kriegswitwen nichtehelich mit einem neuen Partner zusammenlebten, um bestehende Rentenansprüche nicht zu gefährden. In den siebziger Jahren war das nichteheliche Zusammenleben offensichtlich mehrheitlich als ein Protest gegen das bürgerliche Modell des Zusammenlebens in Form der Ehe zu verstehen. Im Laufe der achtziger Jahre entwickelt sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Zuge zunehmend länger andauernder Ausbildungszeiten und entsprechend verzögerte Ablösungsverhältnisse vom Elternhaus zu einem *vorehelichen* Zusammenleben, das heute schon fast die Norm ist: in den meisten Fällen werden bei Eheschließungen Partner miteinander verheiratet, die bereits vor der Heirat in einem Haushalt wohnen. Zum anderen existieren heute eine Vielzahl *unterschiedlicher* Motive für das Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, wobei man mindestens folgende Typen unterscheiden kann: (1) Test- und Probierphase zum wechselseitigen Kennenlernen; (2) Ablehnung der Ehe aufgrund persönlicher Erfahrungen mit gescheiterter Ehe / Ehescheidung; (3) Ablehnung der Ehe als überkommene gesellschaftliche Lebensform ('politisierte' nichteheliche Lebensgemeinschaft); (4) finanzielle Gründe (Steuern-, Renten-, Unterhaltszahlungen); (5) rechtliche Gründe: noch bestehende Ehe; (6) als normal angesehene, sich biographisch 'evolutionär' ergebende ('normale') Lebensform ohne Begründungsnotwendigkeit.

Entsprechend kann man verschiedene Typen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften unterscheiden (zu Typologieversuchen vgl. u.a. Peuckert 1996, 69ff; Vaskovics / Rupp 1995, 67f): nichteheliche Lebensgemeinschaft als (1) Übergangsstadium

nicht gemacht wird. Letzteres ist auch darauf zurückzuführen, daß die Lebensform der nichtehelichen Lebensgemeinschaft meistens mit Kinderlosigkeit assoziiert wird. Dies trifft für Westdeutschland mittlerweile allerdings nur noch mit Einschränkungen (heute leben in 20% aller nichtehelichen Lebensgemeinschaften Kinder), für Ostdeutschland überhaupt nicht zu (52% mit Kindern). Bei der o.g. Definition explizit ausgeschlossen sind homosexuelle Paare, da diese mit Blick auf den hier interessierenden Sachverhalt einer Sonderkonstellation unterliegen: sie *können* aus gesetzlichen Gründen nicht heiraten, obwohl sie dies mehrheitlich eigentlich wollen.

²⁰Die statistischen Angaben sind aufgrund von Erfassungs- und Definitionsproblemen von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. So gibt es eine deutliche Differenz der o.g. Zahlen zu denen des sozioökonomischen Panels, das zu 30 bis 50% höheren Zahlen kommt (Glatzer 1997, 14).

zur Ehe; (2) 'Quasi-Ehe' in Form einer auf Dauer angelegten nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne expliziten Ausschluß späterer Eheschließung; (3) 'institutionalisierte Lebensform' ohne Perspektive der Eheschließung; (4) 'freie Partnerschaft' ohne längerfristigen Zeithorizont; (5) Nacheheliche nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgrund der Tatsache, daß ein Partner noch nicht rechtskräftig geschieden ist oder keine Ehe mehr angestrebt wird.

Genauere Angaben über die zahlenmäßige Verteilung der Typen sind nur schwer möglich, sicher ist allerdings, daß die Typen 1, 2 und 5 eindeutig dominieren.²¹

Fragt man nun nach der rechtlichen Stellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik, so wird deutlich, daß es sich dabei juristisch um einen ungesicherten *Begriff* handelt (obwohl die Begriffsprägung aus der Jurisprudenz und nicht aus der Soziologie kommt): Ein Gesetz speziell für nichtehelichen Lebensgemeinschaften gibt es bis jetzt nicht,²² aber auch in anderen gesetzlichen Regelungen findet man keine verbindliche Definition dieser Form des Zusammenlebens (§§ 122 BSHG, 137 Abs. 2a AFG und 5 II S.5 und 6 III S.2 BErzGG sprechen zwar von 'eheähnlichen Gemeinschaften', erläutern diesen Begriff aber nicht).

Die Pluralität und Heterogenität des Phänomens nichteheliche Lebensgemeinschaft gilt es deshalb zu betonen, weil Rechtsdogmatik, Rechtsprechung und Rechtspolitik trotz aller differenzierender Positionen im einzelnen letztlich davon ausgehen, die Wahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sei eine *explizite Entscheidung gegen das Recht in Form des Ehe- und Familienrecht*. Entsprechend wird (mit Verweis auf Art. 6 Abs. 1 GG) eine Eheanalogie bei der rechtlichen Behandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften abgelehnt; da aber auch die Möglichkeiten der rechtlichen Bearbeitung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften nach Verlöbnis-, Gemeinschafts- und Gesellschaftsrecht in der Rechtsprechung äußerst kontrovers angewandt werden, kommt es zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit der betroffenen nichtehelichen Paare. Diese Rechtsunsicherheit wird von Seiten der Rechtsexperten häufig kommentiert mit dem Satz: wer rechtliche Sicherheit haben wolle, solle (und müsse) heiraten.

Wenn man nun einmal von der verfassungspolitischen Dimension absieht, so ist zunächst ist zu sagen, daß die Annahme, die Wahl der Lebensform nichteheliche Lebensgemeinschaft sei eine Entscheidung *gegen die Ehe und damit zugleich* auch gegen eine besondere Rechtsbeziehung der Partner, äußerst voraussetzungsreich ist. Denn sie impliziert zweierlei:

(a) daß die Wahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Lebensform bewußt *und* in Abgrenzung von der Ehe erfolgt, und

²¹Gerade der Typ 5 wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufig übersehen, da man lange Zeit von der These der Übergangsform zur ersten Ehe ausgegangen ist. Aufgrund der stetig ansteigenden Scheidungszahlen ist aber gerade davon auszugehen, daß dieser Typ weiteren Zulauf erhalten wird.

²²Im März 1997 hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen erstmals einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, bei dem den nichtehelichen Partnern der Status von Familienangehörigen eingeräumt wird; auch bei der SPD wird momentan ein Entwurf eines Gesetzes für Wohn- und Lebensgemeinschaften diskutiert, allerdings besteht hier fraktionsintern noch kein Konsens. Die derzeitigen Regierungsparteien CDU / CSU und F.D.P. halten eine gesetzliche Veränderung für nicht notwendig

(b) daß die Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein relativ hohes Wissen über die Rechtsfolgen der *Eheschließung* wie über den rechtlichen Status ihres *nichtehelichen* Zusammenlebens haben.

Unsere Studie, bei der wir wesentlich nach der Verrechtlichungsbereitschaft nichtehelicher Paare gefragt haben, läßt darauf schließen, daß diese beide Annahmen häufig fehlgehen:

(a) Die Annahme, daß die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwingend eine Ablehnung der Ehe bedeutet, ist aus zweierlei Gründen unplausibel. Zunächst zeigen die o.g. Typologien, daß von einer *rationalen* oder zumindest *bewußten* Wahl der Lebensform auch und gerade bei nichtehelichen Paaren häufig nicht auszugehen ist (vgl. Vaskovics / Rupp 1995, 45f). Die Gründe für eine 'Wahl' der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind aber nicht nur sehr vielfältig, vielmehr tritt mittlerweile eine qualitativ neue Alternative hinzu, die gerade von der Orientierung an der Ehe völlig absieht: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft wird zumindest in bestimmten Milieus ganz selbstverständlich als eine eigenständige Lebensform angesehen, die genauso *neben* die Ehe tritt, wie dies in den letzten Jahren vermehrt der Single tut (vgl. Peuckert 1996, 52f). Es handelt sich zwar noch um eine Alternative *zur* Ehe, die aber nicht mehr in *Orientierung an der Ehe* gewählt und gelebt wird (vgl. zur Idee auch Prinz 1995, 101ff); die Dominanz des Leitbilds Ehe scheint hier gebrochen, zumindest aber auch als Negativfolie in den Hintergrund getreten. Ein m.E. kennzeichnender Indikator für diese Sichtweise ist die Erfahrung der Mehrzahl von uns befragten Paare, daß im Freundes- und Bekanntenkreis allgemein der Sachverhalt des *Heiratens* als begründungspflichtig angesehen wird, nicht aber der des Zusammenlebens in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Zum anderen ist von einer vorschnellen Gleichsetzung der *sozialen* Institution Ehe mit dem *Rechtsinstitut* Ehe (Weimar 1985),²³ wie sie die rechtsdogmatische Diskussion einfach vornimmt, gerade nicht auszugehen. Vielmehr ist zunächst eine deutliche Differenz zwischen der alltagspraktischen Bedeutung des Ehe- und Scheidungsrechts einerseits und der allgemein-gesellschaftlichen Leit- und Rollenbilder der sozialen Institution Ehe andererseits offensichtlich: bereits der Gang zum Standesamt wird in vielen Fällen nicht in seinem Rechtscharakter wahrgenommen. Daß die Eheschließung ein Rechtsverhältnis mit weitgehenden Folgen impliziert, bleibt häufig solange unbemerkt, solange die Beziehung 'funktioniert'; die Handlungs- und Erwartungsorientierung im Alltag erfolgt anhand von allgemeinen Rollenvorstellungen, Routinisierungen und beziehungsspezifisch ausgehandelten Mustern, nicht aber anhand von Rechtsvorschriften; das Eherecht bleibt für die Ehepartner unsichtbar. Dies gilt u.a. auch deshalb, weil das Recht wesentlich über seine Konfliktorientierung wahrgenommen wird, denn gerade hier (vor Gericht) wird das Recht für den Laien erst dominant sichtbar. Symptomatisch für generelle Konfliktorientierung bei der Wahrnehmung des Rechts war die in den Interviews immer wieder zu beobachtende Sichtweise, daß bei der Frage nach dem Eherecht prinzipiell eher Sachverhalte des Scheidungsrechts erinnert wurde (was natürlich auch deswegen naheliegt, weil das Eherecht den persönlichen Bereich weitgehend unstrukturiert läßt).

²³Die Unterscheidung von 'sozialer' i.S.v alltagspraktischer und 'rechtlicher' Institution ist natürlich stark vereinfachend, insbes. wenn man ein Wechselverhältnis von sozialer Institution und deren rechtlicher Handhabung bedenkt. Im Eherecht ist primär von einer Überformung der Alltagsinstitution Ehe auszugehen, deren Handlungsrelevanz letztlich eben auf das Recht selbst beschränkt bleibt (vgl. Schwab 1994).

(b) Damit ist bereits absehbar, daß auch die Annahme einer überdurchschnittlichen Kenntnis von Eherecht und Rechtsstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei den nichtehelichen Paaren nicht besteht. Wenn die Form des aktuellen Zusammenlebens überhaupt an dem 'Normalfall' Ehe orientiert und nicht durch Indifferenz gekennzeichnet ist, dann erfolgt die Ablehnung der Eheschließung eher aufgrund der damit verbundenen Rollenbilder und Alltagsroutinen, nicht aber, weil man bewußt in einem rechtsfreien Raum leben möchte, wie die Rechtsdogmatik allgemein vermutet; extrem politisierte Paare, die das Ehe- und Scheidungsrecht als entweder männerdominiert oder genau umgekehrt als Knebelvertrag zulasten der Männer auffassen, findet man heute nur noch extrem selten.

Die Kenntnis über die Rechtsfolgen des nichtehelichen Zusammenlebens muß dann nicht notwendigerweise größer sein als die von Ehepaaren über die Rechtsfolgen ihres Zusammenlebens – im Gegenteil: Da nichteheliche Paare selbst aktiv werden müssen, um zwischen sich ein besonderes Rechtsverhältnis zu schaffen, muß der geringe Verrechtlichungsgrad von nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht zwingend auf den Wunsch eines rechtsfreien Verhältnisses zurückgeführt werden, sondern hängt gerade auch mit der geringen Rechtskenntnis und dem fehlenden Automatismus des mit der Eheschließung verbundenen Eintritts in eine besonderes Rechtsverhältnis zusammen (vgl. Frommel 1991, 185). Nichteheliche Paare müssen vielmehr bei einer solchen (antizipativen) Mobilisierung des Rechts in Form der Vereinbarung eines Partnerschaftsvertrags erhebliche Schwierigkeiten überwinden: eine zumindest ansatzweise Erarbeitung der Rechtsmaterie ist notwendig, um überhaupt die nötige Problemsensibilität zu entwickeln; das Auffinden eines geeigneten Anwalts ist aufwendig, da kein Fachanwalt (wie im Familienrecht) gewählt werden kann, sondern ein Generalist notwendig ist; u.U. entstehen erhebliche Kosten, wobei bei den Betroffenen häufig unklare Vorstellung über die Kosten anwaltlicher / notarieller Beratung bestehen, so daß der Experte letztlich nicht in Anspruch genommen wird. Selbst solche Paare, die untereinander einen Partnerschaftsvertrag geschlossen haben, um die rechtliche Ungesicherheit ihres Verhältnisses zu mindern – was höchstens ein bis zwei Prozent aller nichtehelichen Lebensgemeinschaften tun – und dementsprechend i.d.R. eine Rechtsberatung durchlaufen haben, wissen relativ wenig über ihre rechtliche Stellung. Bei Paaren, die 'einfach so' zusammenleben herrscht weitgehende Unklarheit sowohl über das Eherecht wie über die Rechtsstellung der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Zusammengefaßt und unter Bezugnahme auf die einleitenden Überlegungen zur Rechtsunkenntnis muß man also sagen: die Annahme von weiten Teilen der Rechtsprechung und Rechtspolitik, daß die Wahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einer bewußten Ablehnung der Ehe auch als rechtliches Verhältnis bedeutet, setzt fundiertes *Rechtswissen* bei den Paaren voraus und berücksichtigt gerade nicht, daß der Normalzustand eben auch hier das *Rechtsnichtwissen* ist.

4 Rechtsakzeptanzbeschaffung oder gesetzliche Antizipation der Rechtsindifferenz?

Was bedeutet dies nun mit Blick auf die Frage nach der Bedeutung der Rechtsakzeptanz für das Rechtssystem selbst? Es zeigt sich, daß die zu Anfang herausgestellte Normalität des Nichtwissens über die rechtliche Bedeutung des eigenen Handelns und der entsprechenden

Rechtsvorschriften *im Prinzip* unproblematisch ist (und das genau ist die Errungenschaft des modernen, positiven Rechts): Solange nämlich, wie die Betroffenen nicht *antizipativ* das Recht für sich *mobilisieren* müssen, sondern darauf vertrauen können, daß die jeweils relevanten Rechtsvorschriften auch noch ad hoc die rechtliche Bedeutung ihres Tuns sicher bewerten können. Und genau dies ist bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht der Fall, wie man sehr schön an der Differenz zur ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Stellung zum Recht sehen kann. Um es mit Dieter Schwab zu sagen: das Ehe- und Scheidungsrecht bleibt für die Ehepartner unsichtbar und damit bleibt auch die *rechtliche* Bedeutung von Handlungen *in* der Ehe bis zum Zeitpunkt der Scheidung unklar (Schwab 1994, 18f) – und sie kann es auch bleiben, denn die kontrafaktische Erwartungsstabilisierung greift im nachhinein gerade unabhängig von der Kenntnis des Rechts. Gerade dies gilt für nichteheliche Paare aufgrund der fehlenden gesetzlichen Bestimmungen und der unklaren Rechtsprechung nicht. Hier schlägt also das Risiko des Nichtkennens des Rechts, das die Rechtspraxis dem einzelnen zuschiebt, voll auf diesen durch, ohne daß das Recht einen nachträglich greifenden Schutzmechanismus für die Betroffenen darstellt. Zugleich wird dieses Risiko der Betroffenen für das Operieren des Rechts invisibilisiert, indem das Problem der Betroffenen individualisiert wird: das Recht geht davon aus, daß es sich um eine persönliche Entscheidung gegen das Recht (in Form des Eherechts) handelt, setzt also gerade voraus, daß Rechtswissen besteht. Vonseiten des Rechts gilt also, daß solche Fälle auf dem Bildschirm des Systems nicht als 'Betriebsfehler' auftauchen, sondern die Form einer Selbstexklusion der Betroffenen annehmen. Damit erst zeigt sich die ganze Brisanz der Fiktion des Wissens bzw. des Tatbestands des Nichtwissens des Nichtwissens, die mit der Frage nach der Akzeptanz des gesetzlich festgeschriebenen Rechts übersehen wird: Für die Betroffenen gilt, daß nicht das Nichtwissen des bestehenden Rechts das Problem ist, sondern die Unkenntnis über die rechtliche Unsicherheit des eigenen Handelns, das Nichtwissen des Nichtwissens darüber, daß eine sichere rechtliche Grundlage des eigenen Handelns nicht existiert. Dies hat zur Folge, daß Erwartungen der Beziehungspartner nicht nur in der Beziehung enttäuscht werden, sondern auch der Versuch, nach einer solchen Erwartungsenttäuschung im und durch das Recht die notwendige kontrafaktische Erwartungsstabilisierung zu finden, mit großer Unsicherheit behaftet ist.

Wenn also die o.g. *Rechtslatenz* des alltäglichen Handelns zur *Rechtsindifferenz* wird, weil das Recht *selbst* einer erwartbaren *nachträglichen* Verrechtlichung ambivalent gegenübersteht, dann haben die Betroffenen ein Problem mit ihrer Rechtsunkenntnis. Und wenn das Recht von der Politik mit dem Anspruch versehen wird, einzelnen Schutz gegen für sie nachteilige (und nicht abschätzbare) Konsequenzen ihres Tuns zu bieten, dann steht auch die Rechtspolitik unter Umständen vor einem Problem: Die Wahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt nicht primär deswegen, weil man die Ehe als Rechtsinstitut ablehnt, sondern weil es eine mittlerweile weit etablierte, mithin normale Form des Zusammenlebens ist, *ohne* daß dabei reflektiert wird, daß die Ehe nicht nur eine gesellschaftliche Institution, sondern auch ein rechtlich besonderes Verhältnis ist. Wenn hier also so etwas wie eine Rechtsindifferenz sowohl gegenüber der Ehe als auch gegenüber den rechtlichen Unsicherheiten des nichtehelichen Zusammenlebens vorliegt, dann bleiben einem Gesetzgeber, der schützend eingreifen will, zwei Möglichkeiten: Er kann über die rechtliche Unsicherheit der nichtehelichen Paare aufklären, was aber angesichts der o.g. Forschungsergebnisse eine kaum erfolgsversprechende Strategie zu sein scheint; oder er kann

– und das ist die wahrscheinlichere, weil für das Politiksystem naheliegendere, da letztlich alternativlose Lösung – überlegen, inwieweit hier nicht eine gesetzliche Regelung notwendig wird, die die fehlende Rechtskenntnis der Betroffenen *im vornherein* berücksichtigt und zumindest dem schwächeren Partner in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen gewissen 'Verbraucherschutz' gewährt, wie sich ein von uns befragter Rechtsanwalt ausdrückte. Bei einer solchen Regelung zum Problem wird dann allerdings nicht nur, wie weit dieses dann rechtlich begründete Verhältnis zwischen nichtehelichen Partnern gehen kann und muß, ohne daß man eine Art von Zweitehe schafft, deren Akzeptanz bei den Betroffenen unklar ist. Auch würde eine solche Gesetzgebungsstrategie verkennen, daß eine abschließende Regelung, die das 'Problem' des Nichtwissens aus der Welt zu schaffen versucht, nicht möglich ist; vielmehr werden durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen "neuartige Sachlagen als Konfliktvorentscheidungen eingeführt, an die niemand denken würde, wenn es das Recht nicht gäbe" (Luhmann 1984, 510), so daß das Spiel um die Rechtsakzeptanz von vorne beginnt.

Literatur:

- Blankenburg, Erhard (1980): Mobilisierung von Recht. Über die Wahrscheinlichkeit des Ganges zum Gericht, die Chance des Erfolgs und die daraus folgenden Funktionen der Justiz. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1, 33-64
- Blankenburg, Erhard (1994): Empirisch meßbare Dimensionen von Rechtsgefühl, Rechtsbewußtsein und Vertrauen in Recht, in: H. Hof (Hg.), Recht und Verhalten: Verhaltensgrundlagen des Rechts – zum Beispiel Vertrauen. Baden-Baden: Nomos, 83-109
- Blankenburg, Erhard (1994a): Diskurs oder Autopoiesis: Lassen sich Rechtstheorien operationalisieren? Zeitschrift für Rechtssoziologie 15, 115-125
- Bonß, Wolfgang (1994): Die Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens und die neue Definition der Politikberatung, in: IRS (Hg.), Vom Expertenwissen zum Orientierungswissen: Verständniswandel der wissenschaftlichen Politikberatung. Berlin: IRS-Materialien 6, 43-53
- Clausen, Lars / Dombrowsky, Wolf R. (1984): Warnpraxis und Warnlogik. Zeitschrift für Soziologie 13, 293-307
- Daele, Wolfgang van den (1994): Technikfolgenabschätzung als politisches Experiment: diskursives Verfahren zur Technikfolgenabschätzung des Anbaus von Kulturpflanzen mit gentechnisch erzeugter Herbisidresistenz, in: G. Bechmann / Th. Petermann (Hg.), Interdisziplinäre Technikforschung: Genese, Folgen, Diskurs. Frankfurt a.M.: Campus, 111-146
- Deggau, Hans-Georg (1989), Über einige Voraussetzungen und Folgen der Verrechtlichung. Rechtstheorie 20, 98-123.
- Eckesberger, Lutz H. / Breit, Heiko (1997): Recht und Moral im Kontext von Kohlbergs Theorie der Entwicklung moralischer Urteile und ihrer handlungstheoretischen Rekonstruktion, in: E.-J. Lampe (Hg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 253-341
- Ellscheid, Günter (1985), Verrechtlichung und Entsolidarisierung, in: V. Gessner / W. Hassemer (Hg.), Gegenkultur und Recht. Baden-Baden: Nomos, 51-71
- Fuchs-Heinritz, Werner et al. (Hg.): Lexikon zur Soziologie. 3. Aufl. Opladen: Westdt. Verlag
- Frommel, Monika (1991): Eheliches Sonderrecht oder privatautonome Beziehungen? Zeitschrift für Sexualforschung 4, 181-191

- Geiger, Theodor (1987) [1947]: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. 4., durchges. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot
- Giddens, Anthony (1995): Konsequenzen der Moderne. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Glatzer, Wolfgang (1997): Nichteheleiche Lebensgemeinschaften. Eheähnlich oder eher alternativ? Stand der Forschung in Deutschland 1996/97. Wiesbaden: Materialien zur Bevölkerungswissenschaft des BiB 89
- Görlitz, Axel / Voigt, Rüdiger (1985): Rechtspolitologie. Eine Einführung. Opladen: Westdt. Verlag
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Hahn, Kornelia (1997): Schrift und Gesetz – Zur sozialen Bedeutung der Aufzeichnung von Rechtsnormen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 18, 31-52
- Hirsch, Ernst E. (1966): Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge. Beiträge zur Rechtssoziologie. Berlin: Duncker & Humblot
- Hommerich, Christoph / Werle, Raymund (1987): Die Anwaltschaft zwischen Expansionsdruck und Modernisierungszwang – Wandlungstendenzen einer klassischen Profession. Zeitschrift für Rechtssoziologie 8, 1-22
- Kantorowicz, Hermann (1906): Der Kampf um die Rechtswissenschaft. (Veröffentlicht unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius.) Heidelberg: Winter
- Karstedt-Henke, Susanne (1985): Die Stützung von strafrechtlichen Normen und Sanktionen durch das Rechtsgefühl. Ein kognitionszentrierter Ansatz, in: E.-J. Lampe (Hg.), Das sogenannte Rechtsgefühl. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 10. Opladen: Westdt. Verlag, 210-240
- Kaufmann, Franz-Xaver (1985): Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts, in: E.-J. Lampe (Hg.), Das sogenannte Rechtsgefühl. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 10. Opladen: Westdt. Verlag, 185-199
- Krawietz, Werner (1988): Der soziologische Begriff des Rechts. Rechtshistorisches Journal 7, 157-177
- Kreppner, Kurt (1997): Einfluß von Familienkommunikation auf das Entstehen von Vorläufern des Rechtsempfindens bei Kleinkindern, in: E.-J. Lampe (Hg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 341-370
- Lucke, Doris / Schwenk, Otto G. (1992): Rechtsbewußtsein als empirisches Faktum und symbolische Fiktion. Methoden- und modernisierungskritische Anmerkungen zur Erfassung der Rechtskenntnis und Einstellung zum Recht. Zeitschrift für Rechtssoziologie 13, 185-204
- Luhmann, Niklas (1973): Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. Stuttgart: Enke
- Luhmann, Niklas (1978): Legitimation durch Verfahren. 3. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1981): Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen, in: Ders., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 53-72
- Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1987): Rechtssoziologie. 3., überarb. Aufl. Opladen: Westdt. Verlag
- Luhmann, Niklas (1992): Ökologie des Nichtwissens, in: ders., Beobachtungen der Moderne. Opladen: Westdt. Verlag, 149-220
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Machura, Stefan (1993): Niklas Luhmanns "Legitimation durch Verfahren" im Spiegel der Kritik. Zeitschrift für Rechtssoziologie 14, 97-114
- Meier, Christoph (1986): Zur Diskussion über das Rechtsgefühl. Themenvielfalt – Ergebnistrends – neue Forschungsperspektiven. Berlin: Duncker & Humblot

- Merton, Robert K. (1967): Manifest and latent functions. Toward the codification of functional analysis in sociology, in: Ders., Social Theory and Social Structure. 11nd ed. New York: Free Press, 19-84
- Mnookin, Robert H. / Kornhauser, Lewis (1979): Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce. Yale Law Journal 88, 950-997
- Münch, Richard (1992): Recht als Medium der Kommunikation. Zeitschrift für Rechtssoziologie 13, 65-87
- Peukert, Rüdiger (1996): Familienformen im sozialen Wandel. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Opladen: Leske + Budrich
- Pichler, Johannes W. (1996): Rechtsakzeptanz. Genügt der Befund oder gibt es auch eine Aufgabe? Graz: Kleine Arbeitsreihe zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte, H. 22
- Pichler, Johannes W. / Giese, Karim J. (1995): Rechtsakzeptanz. Eine empirische Untersuchung zur Rechtskultur aus dem Blickwinkel der Ideen, Werte und Gesinnungen. Dargestellt am Beispiel einer österreichischen Demoskopie. Wien et al.: Böhlau
- Popitz, Heinrich (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen: Mohr
- Prinz, Christopher (1995): Cohabiting, Married, or Single. Portraying, Analyzing, and Modeling New Living Arrangements in the Changing Societies of Europe. Aldershot et al.: Avebury
- Raiser, Thomas (1995): Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland. Baden-Baden: Nomos
- Reuband, Karl- Heinz (1989): Wechselnde Mehrheiten bei Fragen zum Rechtsbewußtsein. Was die "Meinungswechsler" von den "Stabilen" unterscheidet. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41, 690-700
- Schneider, Louis (1962): The Role of the Category of Ignorance in Sociological Theory. American Sociological Review 27, 492-508
- Schwab, Dieter (1994): Konkurs der Familie? Familienrecht im Umbruch. München: Beck
- Simsa, Christiane / Stock, Johannes (1991): Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 12, 302-326
- Smaus, Gerlinda (1980): Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit der KOL-Forschungen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 2, 245-277
- Statistisches Bundesamt (1995): Fachserie 1 "Bevölkerung und Erwerbstätigkeit", Reihe 3 "Haushalte und Familien". Wiesbaden
- Teubner, Gunther (1995): Wie empirisch ist die Autopoiesis des Rechts?, in: R. Martinsen (Hg.), Das Auge der Wissenschaft. Zur Emergenz von Realität. Baden-Baden: Nomos, 137-155
- Tyler, Tom R. (1990): Why People Obey the Law. New Haven, DT: Yale UP
- Vaskovics, Laszlo A. / Rupp, Marina (1995): Partnerschaftskarrieren. Entwicklungspfade nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Opladen: Westdt. Verlag
- Weber, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen: Mohr
- Weimar, Peter (1985): Ehe als Rechtsinstitut, in: A. Eser (Hg.), Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Paderborn et al.: Schöningh, 81-98.
- Ziegert, Klaus A. (1983): Unterstützungssystem Recht: Zur Programmstruktur des Rechts in der nach-industriellen Gesellschaft, in: R. Voigt (Hg.), Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 9. Opladen: Westdt. Verlag, 266-289